

# **Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz im Energiebereich**

## **Stellungnahme WKÖ 2010**

### **I. Allgemeines**

Ziel des Gesetzentwurfes ist, den Wettbewerb im Strom- und Gassektor durch die Vereinfachung des Lieferantenwechsels zu beschleunigen, die Transparenz durch getrennte Rechnungslegung für Energie und Netz zu erhöhen sowie eine bessere Kundeninformation durch jährliche Informationspflichten zu schaffen.

Weiter wird dem Wirtschaftsminister die Möglichkeit eingeräumt, das öffentliche Interesse an der Errichtung von Erzeugungsanlagen bzw. von Strom- und Gasleitungen per Bescheid festzustellen. Durch die verfassungsrechtliche Verankerung dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass auch Behörden bei der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften an diese Feststellung gebunden sind.

Weiter soll durch den Gesetzentwurf die Sicherheit der Übertragungsnetze durch langfristige Planungsmaßnahmen gesteigert werden. Bei Projekten, die im Rahmen der langfristigen Planung als energiewirtschaftlich notwendig anerkannt wurden, ist eine Verfahrensbeschleunigung vorgesehen.

Das Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz 2009 wird von der Wirtschaftskammer Österreich grundsätzlich begrüßt, weil damit langjährige Forderungen wie beispielsweise eine Stärkung des Wettbewerbs, Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und Vergrößerung der Transparenz sowohl hinsichtlich Rechnung und Informationsfluss als auch hinsichtlich der kürzeren Wechselfristen in Teilbereichen umgesetzt werden.

Die Verkürzung der Frist für den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe in den §47a (ELWOG) und § 42e (GWG) ist zwar eine deutliche Verbesserung der Kunden / Lieferantensituation und ermöglicht einen Wechsel innerhalb des laufenden Monats. Es sei jedoch hier erwähnt, dass Großverbraucher von dieser Regelung weniger profitieren werden als insbesondere der Haushaltskunde. Für Großverbraucher ist der Verhandlungszeitraum meist länger, so dass ein Bilanzgruppenwechsel ohnehin langfristiger geplant werden muss. Dies gilt insbesondere auch für Modelle mit Bindung an die Börse (Portfoliomodelle), da der Bewirtschaftungszeitraum für eine gewisse Periode sehr oft einen Zeitraum von mehr als einem Jahr umfasst.

Die verbesserte Rechnungslegung ist ebenfalls als sinnvolle Initiative anzusehen. Rechnungen sind sowohl in der Gas- als auch in der Stromversorgung z.T. äußerst komplex aufgebaut. Eine verstärkte Transparenz (insbesondere die explizite Darstellung von Energiepreis) ist aus unserer Sicht positiv zu bewerten. Auch die geforderte Trennung von Netz- und Energierechnung bewirkt zwar einen besseren Überblick, dies soll allerdings nicht zu einer bürokratischen Hürde für Netzbetreiber und Energieanbieter werden und somit mit Maß und Ziel geregelt werden. Hierfür stellen sich die betroffenen Branchen gerne für eine gemeinsame Optimierung einer Gesamtrechnung zur Verfügung.

### **II. Zu den Regelungen im Detail**

#### **1. Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes**

##### **Zu § 7 Begriffsbestimmungen**

Die Regelungen in den neu angefügten Absätzen 2 und 3 sind aus energiepolitischer Sicht das zentrale Kernstück des Wettbewerbsbeschleunigungspaketes. Damit wird sichergestellt, dass künftig bei länderübergreifenden Leitungsanlagen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Land vermieden werden.

Begrüßt wird die Ermächtigung des Wirtschaftsministers, über das öffentliche Interesse an der Errichtung bestimmter Leitungs- und Elektrizitätserzeugungsanlagen aus Sicht der nationalen Energieversorgungssicherheit per Bescheid abzusprechen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Energieversorgungssicherheit ein sehr wichtiges Gut sowohl für die Bevölkerung als auch für den Wirtschaftsstandort ist. Gerade die neue Konzentration von Erzeugungskapazitäten in Deutschland und die dynamische Verbrauchsentwicklung erfordern Verbesserungen der Infrastruktur im Produktions- und Verteilungsbereich. Die Wahrung der Umweltinteressen, insbesondere auch das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sind dadurch nicht beeinträchtigt.

### **Zu § 18 Bedingungen des Netzzuganges**

Die Änderungen in § 18 Abs. 3 Z 7, 11 und 14 nehmen die im 3. EU Energie-Binnenmarktpaket vorgesehene Stärkung der Konsumentenrechte vorweg. Fraglich ist, ob die in Z 11 vorgesehenen Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität tatsächlich zu einer Verbesserung der Stromversorgung führen werden. Befürchtet wird, dass diese Regelung einen unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand hervorruft.

### **Zu § 22 a Langfristplanung**

Diese Bestimmung ist zu begrüßen, da sie zur Entflechtung von Bundes- und Landeskompetenzen beiträgt.

### **Zu § 45 c Mindestanforderungen an Rechnungen und Werbematerial**

Die hier vorgesehene getrennte Rechnungslegung für die Energielieferung sowie für die Netznutzung wird zu einer höheren Transparenz der einzelnen verrechneten Preis-komponenten beitragen und daher grundsätzlich begrüßt. Da sowohl eine gemeinsame Übermittlung der beiden Rechnungen als auch ein gemeinsamer Zahlungsvorgang mit einem Zahlschein vorgesehen ist, wird vorgeschlagen, die Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Rechnungslegung insbesondere auch hinsichtlich Umsatzsteuer zu überprüfen. Bezüglich Werbematerial sehen wir die vorgesehene Regelung (weitläufige Verordnungsermächtigung) als überschießend an.

### **Zu § 45 c Abs 1 EIWOG / § 40 a Abs 1 GWG**

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Vorschriften bezüglich einer transparenten und konsumentenfreundlichen Rechnungsgestaltung, ist im vorliegenden Entwurf eine Rechnungstrennung vorgesehen. Statt wie bisher einer umfassenden Rechnung für Netz und Energie, soll es zukünftig für die beiden genannten Bereiche getrennte Rechnungen geben. Im Regelfall beziehen Kunden Strom und Gas und würden somit mindestens vier Rechnungen erhalten. Aufgrund der bestehenden Bestimmungen der E-Control sind sämtliche Steuern, Abgaben bzw. Zuschläge auszuweisen. Dazu kommen die technisch notwendigen und vorgeschriebenen Ausweispflichten (Arbeit, Leistung, Blindstrom,...). Die getrennte Rechnungslegung führt dazu, dass sowohl Netzbetreiber als auch Lieferanten künftig zur Rechnungslegung, die den Vorgaben des UStG sowie des EIWOG/GWG entsprechen, verpflichtet sind.

Die WKÖ gibt zu bedenken, dass die steuerrechtlich vorgesehenen und bewährten, für den Endkunden bis dato kostengünstigen und serviceorientierten Modelle (Vorleistungsmodell, Tankstellenmodell und Verwahrungsmodell) für die Einhebung der Netzentgelte durch den Lieferanten aufgrund des vorliegenden Entwurfs nicht mehr möglich sind. Auch die Rechtssicherheit hinsichtlich des Vorleistungsmodells bei bestehenden Verträgen mit längerer Vertragslaufzeit wäre durch diesen Entwurf nicht mehr gegeben.

Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit zur gemeinsamen Übermittlung der Rechnungen sowie der damit verbundenen Verpflichtung, jedenfalls einen einzigen Zahlungsvorgang vorzusehen, bringt unserer Ansicht nach keine wesentliche Verbesserung der Position des Kunden. Aus derzeitiger Sicht scheint auch nicht geregelt, wer die Entscheidung über die gemeinsame Versendung treffen wird (Netzbetreiber, Lieferant, Kunde, alle gemeinsam?), andererseits ist auch nicht festgelegt, ob Netzbetreiber, Lieferanten oder Kunden auf eine gemeinsame Versendung bestehen können bzw. welche (und ob) Schritte im Falle einer Nichteinigung gesetzt werden können.

Diese offenen Fragen sind aus Sicht der WKÖ jedenfalls zu klären.

### **Zu § 45 c Abs 2 EIWOG / § 40 a Abs 2 GWG**

Bei der beschriebenen Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für Details der Rechnung sowie für Informationspflichten (z.B. uneingeschränkte Vorgaben betreffend Informations- und Werbematerial) ist darauf zu achten, dass die grundrechtlich abgesicherte Werbefreiheit erhalten bleiben soll!

### **Zu § 45 d Informationspflicht des Netzbetreibers**

Begrüßt wird die Ermächtigung des Wirtschaftsministers, die Ausgestaltung der Kundeninformation per Verordnung zu erlassen.

Weiter ist die in Abs. 3 vorgesehene unentgeltliche Weitergabe der für die Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen notwendigen Daten Voraussetzung dafür, dass der Wechsel des Energielieferanten innerhalb der neu vorgesehenen Frist von 3 Wochen vollzogen werden kann.

### **Zu § 47 a EIWOG / § 42 e Abs 1 GWG**

Die WKÖ begrüßt die Intention die Wechselfristen auf drei Wochen zu verkürzen. Hinterfragt wird

jedoch ob diese Regelung gleichermaßen für Haushalte und Kleinkunden als auch Großkunden sinnvoll ist. Keinesfalls dürfen dadurch für Großbetriebe die gängigen Hedging-Produkte gefährdet werden, welche eine langfristige Preisabsicherung mit sich bringen, denn dafür werden notwendigerweise längere Bindungsfristen beider Vertragspartner erforderlich

## **2. Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes**

### **Zu § 1 GWG**

Die pauschale Kompetenzregelung per Verfassungsbestimmung in § 1 ist im Hinblick auf allfällige Kompetenzverschiebungen kritisch zu hinterfragen.

### **Zu § 6 Begriffsbestimmungen**

So wie im Strombereich wird auch bei der Erdgasversorgung die vorgesehene Regelung zur bescheidmäßigen Feststellung eines öffentlichen Interesses begrüßt.

### **Zu § 6 Abs. 2 GWG**

Wir begrüßen die Aufnahme einer gesetzlichen Vermutung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Netz- und Speicherprojekten, was zu einer Beschleunigung der verfahrensrechtlichen Umsetzung von gaswirtschaftlichen Infrastrukturprojekten führen wird.

Beim neu eingeführte § 6 Abs. 2 GWG ist noch unklar, ob auch Speicheranlagen von dieser Regelung umfasst sind, weil der verwendete Begriff "Anlage" im GWG nicht definiert ist. Diese Unklarheit wird noch dadurch verstärkt, dass in den Erläuterungen (Artikel 2 zu Z 3) ausdrücklich auf die "Errichtung bestimmter Leitungsanlagen" Bezug genommen wird. Da jedoch gemeinsames Verständnis besteht, dass Speicheranlagen ebenfalls von der Regelung betreffend öffentliches Interesse umfasst sein sollten, ist der Gesetzesentwurf noch entsprechend anzupassen. Um Klarheit zu schaffen sollte entweder der Begriff "Anlage" durch "Speicher- und Erdgasleitungsanlagen" ersetzt werden oder in den Erläuterungen folgende Ergänzung übernommen werden:

*"...wird der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ermächtigt, über Antrag festzustellen, dass an der Errichtung bestimmter Leitungsanlagen bzw. Speicherinfrastruktur (Speicheranlagen samt Anbindeleitung) ein öffentliches Interesse besteht."*

Weiter bedarf es einer Richtigstellung in den Erläuterungen, die fälschlich § 7 erwähnen.

In vorgeschlagenem § 6 Abs. 2 Z 1 wird geregelt, dass ein öffentliches Interesse ebenfalls auch dann vorliegt, wenn die Errichtung oder Änderung der Anlage zur Erreichung (im Entwurfstext falsch „Errichtung“) der im „§ 3 und 12 a umschriebene Ziele“ erforderlich ist. Bei § 12a GWG handelt es sich offenbar um einen Fehlverweis, weil diese Bestimmung nur die drei Regelzonen für das Bundesgebiet und keinerlei Ziele festlegt. Wahrscheinlich hat man bei diesem Verweis § 12e (entsprechend § 57 Abs. 1 dritter Satz) im Auge gehabt.

Im Ergebnis sollte § 6 Abs. 2 Z 1 GWG daher lauten:

*„ 1. die Errichtung oder Änderung von Anlage zur Erreichung der in § 3 und § 12e GWG umschriebenen Ziele erforderlich ist.“ [...]*

### **Zu § 6 Abs. 3 GWG**

Ebenso positiv sehen wir die Neuerungen in § 6 Abs. 3 GWG. Demnach entfaltet ein Feststellungsbescheid des BMWFJ Bindungswirkung für sämtliche im Zusammenhang mit gaswirtschaftlichen Projekten stehenden Verfahren, in welchen nach den Materiengesetzen ein öffentliches Interesse nachzuweisen wäre.

### **Zu § 40 a Mindestanforderungen an Rechnungen und Werbematerial**

Auch im Gasbereich kann die Netz-Rechnung und die Rechnung des Energielieferanten gemeinsam zugestellt werden. So wie im Strombereich soll bei gemeinsamer Zahlung über einen Zahlschein die Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften hergestellt werden.

### **Zu § 40a Abs. 1 GWG**

Die Netzbetreiber und Lieferanten bekennen sich zu transparenten, leicht verständlichen und vergleichbaren Rechnungen. Die notwendige Transparenz kann aber auch innerhalb des derzeit geltenden Rahmens durch eine klare Trennung der Abrechnungsblöcke erzielt werden.

Die Gasbranche schlägt dazu die Erarbeitung einer optimierten Gesamtrechnung vor.

Aus Sicht der Gasbranche sind es nämlich die umfassenden gesetzlichen

Informationsanforderungen auf den Rechnungen, die zu den umfangreichen und unverständlichen Rechnungen führen. Sowohl für Energielieferanten als auch für Netzbetreiber im Strom- und

Gasbereich sind in den vergangenen Jahren die Anforderungen an die Rechnungen und damit auch die Komplexität durch gesetzgeberische Maßnahmen (z.B. Stromkennzeichnung, Zonentarife bei Gas, Änderungen des Ökostromgesetzes) laufend gestiegen.

Die Änderungen betreffend getrennte Rechnungen für Netzleistungen und Energielieferungen müssen auch unter dem Aspekt der Kosten und dem Aufwand für die beidseitige Rechnungserstellung gesehen werden.

Insbesondere ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurfstext auch folgende offene Fragen:

- Wer stellt den notwendigen Informationsaustausch zwischen Lieferanten und Netzbetreiber sicher?
- Wie wird die Harmonisierung der Vertragsinhalte betreffend Zahlungsmodalitäten (Fälligkeit, Zahlungsziel etc.) sichergestellt?
- Wer übernimmt den gemeinsamen Versand der Rechnungen für Netz und Energie? Ein solcher ist aktuell durch die im Allgemeinen von Lieferanten wahrgenommene Zusammenführungsfunktion im Rahmen des Vorleistungs- oder Vertretermodells gewährleistet. Eine Entkopplung bedeutet auch die Entkopplung von Rechnungserstellung, Zusendung und Bezahlung.
- Wie funktioniert der „einzige Zahlungsvorgang“ - wer ist die einhebende Stelle?
- Wer trägt die Mahnkosten bei Nichteinhaltung von Fälligkeitsterminen? Wer trägt das Zahlungsausfallsrisiko?
- Es gibt keine rechtliche Grundlage, wer wie aus unvollständig geleisteten Zahlungen (Teilzahlung) zu befriedigen wäre. Es ist auch zu beachten, dass Teilzahlungsbeträge zweckgebunden sein müssten, da diese sowohl einen Netz- als auch einen Energieanteil enthalten würden. Wie dies umsetzbar sein soll, ist für uns nicht erklärbar, wenn man von einem Zahlungsvorgang ausgehen würde.

Zu guter Letzt sollte in § 40 a Abs. 1 der Begriff „Endkunde“ durch „Endverbraucher“ ersetzt werden.

Satz 5 des Abs. 1: Bei den kalkulatorischen Mehrkosten, die dem Lieferanten auf Grund von gesetzlichen Abnahmeverpflichtungen entstehen, soll wohl eine Bestimmung aus dem Elektrizitätsbereich ins GWG übernommen werden. Da im GWG derzeit keine dem „Ökostrom“ vergleichbaren Regelungen bestehen und auch derzeit keine dahingehenden Gesetzesinitiativen bekannt sind, stellt sich hier grundsätzlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Aufnahme einer „gesetzliche Präventivregelung“. Bereits jetzt wird die österreichische Wirtschaft mit hohen Energieabgaben und gesetzlich verpflichtenden Stützungsstarifen belastet. Gerade im Angesicht der herrschenden wirtschaftlichen Situation ist schon die bloße Andeutung allfälliger künftiger Mehrkosten aus gesetzlichen Abnahmepflichten äußerst kontraproduktiv und wird daher abgelehnt. Keinesfalls zu akzeptieren ist jedenfalls, dass durch eine solche Bestimmung im Falle der Einführung derartiger Kosten diese vom Lieferanten nicht gesondert ausgewiesen werden dürfen. Ein getrennter Ausweis ist vielmehr im Hinblick auf eine umfassende, ausführliche und transparente Preisinformation an die Kunden sinnvoll und notwendig.

#### **Zu § 40a Abs. 2 GWG**

Die in § 40a Abs. 2 enthaltene Verordnungsermächtigung hinsichtlich Informations- und Werbematerial sowie der Ausgestaltung von Rechnungen wird als überschießend (Überregulierung) und inhaltlich zu unbestimmt abgelehnt. Dies nicht zuletzt deshalb, da alle betroffenen Unternehmen dadurch einem nicht einschätzbaren Risiko betreffend den diesbezüglichen Aufwand ausgesetzt sind.

Es ist hier eine unverhältnismäßige Belastung der Unternehmen zu befürchten, weil gerade im Massenkundengeschäft jede Änderung (von Rechnungen) enorme EDV-Umstellungskosten verursacht. Diese Anpassungskosten müssen sich somit in den Netztarifen bzw. in den Preisen wieder finden; dies führt folglich wieder zu erhöhten Kosten für die Konsumenten.

Darüber hinaus greift eine behördliche Regelung über die konkrete Gestaltung von Werbematerial in unverhältnismäßiger Weise in die Privatautonomie der Unternehmen ein.

Es gibt bereits starke gesetzliche Vorgaben über die Inhalte von Gasrechnungen. Die Rechnung stellt für den Energielieferanten ein zentrales, unternehmensspezifisches Kommunikationsmittel zum Kunden dar. Eine Vereinheitlichung nach Vorgaben einer Verordnung in einem Kernbereich des Wettbewerbs einzuführen, wird auf das Nachdrücklichste abgelehnt. Gleiches gilt für die Vereinheitlichung von Informations- und Werbematerial.

Da ohnedies ausreichende gesetzliche Regelungen vorliegen, erscheint eine Verordnungsermächtigung keinesfalls erforderlich und würde den Wettbewerb mit Sicherheit

behindern, wenn beispielsweise alle Lieferanten ihr Informations- und Werbematerial gleichartig gestalten müssten.

Die Verordnungsermächtigung ist aus unserer Sicht zudem verfassungswidrig. Abgesehen davon, dass außer der Gas- und Strombranche keiner anderen Branche derartige Vorgaben für die Gestaltung von Werbe-, Infomaterial und Rechnungen vorgeschrieben werden, dies also gleichheitswidrig ist, stellt diese Regelung auch einen Eingriff in die Erwerbsfreiheit dar. Darüber hinaus erscheint die Verordnungsermächtigung auch reichlich unbestimmt, insb. hinsichtlich der "weiteren Informationspflichten".

Im Zusammenhang mit der noch nicht abgeschlossenen Diskussion über das 3. Binnenmarktpaket wird auch darauf verwiesen, dass im London-Forum eine Arbeitsgruppe für Rechnungslegung (Billing) gegründet wurde, die europäische Standards etc. festlegen soll. Das London Forum ist ein von der Europäischen Kommission initiiertes und geführtes Forum zum Zwecke der Involvierung aller Stakeholder (auch Konsumentenschützer und Regulatoren), eine vorzeitige Umsetzung ist daher wegen absehbarer Inkompatibilitäten zu hinterfragen.

#### **Zu § 40 a Abs. 4**

Von der Erdgaswirtschaft wird gefordert, dass die mit der Datenübermittlung bei den Netzbetreibern anfallenden Kosten im Rahmen der Tarifierung anerkannt werden. Einer unentgeltlichen Weitergabe der gemessenen Lastprofile an die Netzbetreiber wird nur dann zugestimmt, wenn die Daten elektronisch und ohne zusätzlichen Aufwand übermittelt werden können. Für alle übrigen Fälle fordern die Netzbetreiber ein aufwandsorientiertes Entgelt verrechnen zu dürfen, sollten diese Kosten nicht bei der Tarifierung der Systemnutzungstarife anerkannt werden. Zu klären ist auch, wie oft und für welchen Zeitraum die gemessenen Lastprofile den Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### **Zu § 40a Abs. 4 GWG**

Grundsätzlich ist nicht nachvollziehbar, warum der Netzbetreiber die Informationen, die gemäß Abs. 3 in jeder Rechnung enthalten sein müssen, auf Anfrage unentgeltlich erteilen muss. Der unentgeltlichen Zurverfügungstellung wird nur bei elektronischer Übermittlung im Datenformat des Netzbetreibers zugestimmt. Ansonsten muss dem Netzbetreiber das Recht eingeräumt werden, ein aufwandsorientiertes Entgelt verrechnen zu dürfen; in eventuell ist sicherzustellen, dass die dadurch verursachten Kosten zur Gänze als Netzkosten im Rahmen der Tarifierung anerkannt werden. Zudem ist auch klarzustellen, wie oft der Netzbetreiber derartige Anfragen zu beantworten und die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen hat.

Die Anerkennung sämtlicher durch diese Novelle bei den Netzbetreibern anfallenden Kosten hat jedenfalls im Rahmen der Tarifierung zu erfolgen.

#### **Zu § 40 b Informationspflicht des Netzbetreibers**

Die im Abs. 3 vorgesehene Informationspflicht des Netzbetreibers an die Lieferanten und die Bilanzgruppenverantwortlichen sollte auf Anregung der Gaswirtschaft im Zuge des Clearings und nicht über eine zentrale Zählpunktdatenbank abgewickelt werden.

#### **Zu § 40b Abs. 1 GWG**

Die gesetzliche Regelung weitgehender Informationspflichten des Netzbetreibers wird abgelehnt. Es ist nicht Aufgabe der Netzbetreiber Aktivitäten zur Förderung des Wettbewerbes zu setzen; dies widerspricht dem liberalisierten Marktmodell Netzbetreiber haben vielmehr eine neutrale Rolle am Markt einzunehmen (Stichwort: Nichtdiskriminierung).

Darüber hinaus ist diese Bestimmung auch überschießend, wenn verlangt wird, dass vom Netzbetreiber auch über Internetadressen von Bundesarbeiterkammer, WKÖ, Landwirtschaftskammer sowie die Servicehotline und den Tarifikalkulator der ECG zu informieren ist. Zu hinterfragen ist auch der Gehalt derartiger Informationen, wenn sie einmal im Jahr erfolgen und somit deren Aktualität in Frage zu stellen ist.

Eine Übermittlung eines Informationsblattes mit der Rechnung würde bei Rechnungslegung durch den Lieferanten ohnehin nicht erfolgen. Somit wäre für den Netzbetreiber eine gesonderte Versendung an die Kunden (zusätzliche jährliche Massenaussendung) erforderlich, die mit enormen Kosten verbunden ist.

Wenn es um eine effiziente und kostengünstigere Informationsübermittlung an die Konsumenten gehen soll, sollten bestehende Kommunikationskanäle, wie zB. Kundenzeitungen, genutzt werden dürfen.

Art 2 der Erläuternden Bemerkungen zum Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz befasst sich in Z 5

(zu § 40b GWG) mit der Verpflichtung der Netzbetreiber, ihre Kunden auf die in ihrem Netzbereich tätigen Lieferanten hinzuweisen.

Dies ist zu streichen, da sich diese diskriminierende Verpflichtung im Gegensatz zu einer Vorfassung richtigerweise im aktuellen Entwurf zum Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz nicht mehr wiederfindet.

#### **Zu § 40b Abs. 2 GWG**

Die diesbezügliche Verordnungsermächtigung wird aus weitgehend gleichen Gründen wie jenen zu § 40a abgelehnt, insbesondere sei auch darauf hingewiesen, dass die Verordnungsermächtigung reichlich unbestimmt ist.

#### **Zu § 40b Abs. 3 GWG**

§ 40b Abs. 3 soll zukünftig die Verpflichtung der Netzbetreiber vorsehen, die nach § 40a GWG für die Lieferanten und BGV notwendigen Daten, insb. Zählerwerte und die Zählpunktbezeichnung, im Wege der Verrechnungsstelle in nicht diskriminierender Weise laufend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Völlig unklar ist der Zweck und Mehrwert der Übermittlung dieser Daten „im Wege der Verrechnungsstelle“, zumal bereits derzeit jedem Strom- und Gashändler die für die Verrechnung seiner Kunden notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Diese Bestimmung, die in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf fälschlich als „Abs. 2“ bezeichnet wird, zielt ganz offensichtlich darauf ab, die Verrechnungsstelle mit Aufgaben der Durchführung des Lieferantenwechsels zu beauftragen.

Genau aus diesem Grund erweist sich die Regelung jedoch gleich mehrfach als problematisch: So soll durch die Regelung des § 40b GWG die Verrechnungsstelle mit Aufgaben betraut werden, die mit den Aufgaben der Bilanzgruppenkoordinatoren iS des § 33b GWG in Wahrheit nichts zu tun haben. Solcherart ist diese Tätigkeit in keinsten Weise durch die Konzessionierung als Bilanzgruppenkoordinator gedeckt. Auch ist kein zwingender Zusammenhang ersichtlich, weshalb die neue Aufgabe gerade durch den Bilanzgruppenkoordinator wahrzunehmen wäre.

Zwar läuft § 40b Abs. 3 GWG im Ergebnis auf eine Inpflichtnahme des Bilanzgruppenkoordinators (der Verrechnungsstelle) mit der Abwicklung des Lieferantenwechsels hinaus, auf welche - infolge des Vorliegens einer hoheitlichen Betrauung - das BVergG 2006 nicht anwendbar ist. Gleichwohl ergibt sich aus den grundlegenden Anforderungen des Gemeinschaftsrechts, konkret dem Allgemeinen Diskriminierungsverbot sowie den Grundfreiheiten, dass auch die hoheitliche Betrauung mit solchen Aufgaben nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien zu erfolgen hat (vgl. zur hoheitlichen Vergabe von Glücksspielkonzessionen VfGH 4.8.2005, 2004/17/0035).

Bei der Konstruktion des § 40b Abs. 3 GWG handelt es sich um die Einräumung besonderer und ausschließlicher Rechte an die Bilanzgruppenkoordinatoren und damit einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die Grundfreiheiten (Niederlassungsfreiheit iSd Art 43 EG, Dienstleistungsfreiheit iSd Art 49 EG); die gemeinschaftsrechtlich gebotene Rechtfertigung, weshalb die Aufgabe gerade durch die Verrechnungsstellen wahrzunehmen ist, ist aber nicht ersichtlich. Gemeinschaftsrechtlich geboten wäre vielmehr die öffentliche Ausschreibung der Dienstleistung betreffend die geplante EDV-Plattform. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausschreibung der Konzession als Ökostromabwicklungsstelle nach § 14 Abs. 3 ÖSG.

Auch lässt die Neuregelung völlig außer Acht, dass den Verrechnungsstellen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wechselprozesses Aufwendungen entstehen würden, so Investitionen in die EDV und Kosten des laufenden Betriebes. Wer diese Kosten tragen soll, bleibt völlig unregelt. Eine Abgeltung über das Clearingentgelt iSd § 33e GWG scheidet jedenfalls daran, dass wie ausgeführt kein Zusammenhang mit den Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators iSd § 33b GWG besteht. Es besteht die Gefahr, dass diese Kosten dieser neuen Aufgaben letztlich der Konsument tragen müssen.

Erinnert sei an dieser Stelle auch an die Rsp. des VfGH zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Informationseingriffe im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 DSGVO), in deren Lichte die Regelung sowie die dazu korrespondierende Regelung in § 42e GWG nicht hinreichend bestimmt erscheinen. Der VfGH fordert nämlich eine ausreichend präzise, für jedermann vorhersehbare Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Aufgaben zulässig ist; diese muss in ihrem Determinierungsgrad über die sonst im Wirtschaftsrecht maßgebenden Anforderungen

hinausgehen (VfGH 15.6.2007, G 147/06 ua; 9.12.2008, B 1944/07). Soll der vorliegende Plan tatsächlich verwirklicht werden, so wird dem Gesetzgeber nichts anderes übrig bleiben, als dass die zentrale EDV-Plattform im Gesetz detailliert geregelt wird.

Die Verpflichtung, "laufend Daten bereit zu stellen" erfordert wohl die Einrichtung eines Web-Portals, auf das Lieferanten und BGV zugreifen können. Das lässt vermuten, dass über diese Bestimmung wieder ein nationaler Datenpool geschaffen werden soll. In diesem Zusammenhang wird auf die Bedenken gegen die Einführung einer Zählpunktdatenbank im Jahr 2006 verwiesen und zwar aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Auch der nunmehr vorliegende Entwurf lässt jegliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung vermissen und nimmt den Kunden in Angelegenheiten, die keinem näher definierten Zweck dienen, in verfassungswidriger Weise jegliches Zustimmungs- oder Widerspruchsrecht. Eine Weitergabe von Kundendaten an Dritte ohne eine Möglichkeit des Widerspruchs durch den Kunden verstößt gegen das Grundrecht auf Datenschutz. Solche Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie durch ein berechtigtes Interesse gerechtfertigt sind. Ein solches ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen und vermag auch die Erklärung in den Erläuterungen nicht zu überzeugen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Verrechnungsstelle ist in dieser Form verfassungswidrig. Die Regelung ist mit dem Grundrecht auf Datenschutz nicht vereinbar, es ist kein Zweck der Übermittlung dieser Daten vorgesehen und es fehlt an jeglicher sachlichen Rechtfertigung für eine derartige Regelung. Die Regelung in der vorliegenden Form wird daher abgelehnt.

Zumindest ist die Wendung „im Wege der Verrechnungsstelle“ zu streichen und ist „laufend“ als im Zuge des Clearings zu verstehen. Die angefachte Datenübermittlung darf nicht zu einer zentralen Zählpunktdatenbank führen.

Die „laufende“ Informationspflicht der Netzbetreiber in § 40b (3) an die Lieferanten und BGV ist vor deren gesetzlicher Inkraftsetzung zu standardisieren, will man die entsprechenden Netzbetreiberdaten verpflichtend in alle Abrechnungsprozesse der Lieferanten einbauen. Mangelnde Standardisierung in diesem Bereich würde zwangsläufig mit enormen Manipulationskosten einhergehen.

Die Regelung des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Bestimmungen ist in verfassungswidriger Weise unsachlich.

#### **Zu § 42 e Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe**

Gerade in der Gaswirtschaft ist mit einem Wechsel des Lieferanten auch eine Änderung des Netzzuganges bzw. des Einspeisepunktes in die Regelzone verbunden. Aus Sicht der Gaswirtschaft ist daher bei größeren Kundenanlagen eine Kapazitätsprüfung erforderlich. Argumentiert wird, dass ein Wechsel des Anbieters ohne entsprechende Fristen und Stichtage nicht möglich ist.

In den Erläuterungen zu § 42 e GWG wird ausgeführt, dass eine Umstellung auf tägliches Clearing erforderlich wird, sofern der Wechsel ab Stichtag innerhalb von drei Wochen abgewickelt werden soll. Eine Umstellung auf tägliches Clearing ist aus Sicht der Erdgaswirtschaft technisch nicht machbar aber auch nicht notwendig, da schon jetzt bei einem Neueinzug oder Umzug eines Kunden die Umstellung täglich möglich ist.

#### **Zu § 42e GWG**

##### **1. Verordnungsermächtigung der ECK:**

Rechtlich besonders kritisch zu sehen ist die Ermächtigung der E-Control Kommission zur Erlassung von Verordnungen. Unter Hinweis darauf, dass der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich die Erteilung von Verordnungsermächtigungen für Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag als bedenklich sieht (6.10.2006 G151/05 u.a., VfSlg 17.961), sollte die diesbezügliche Bestimmung nochmals überdacht werden.

##### **2. Verkürzung der Wechselfrist auf 3 Wochen:**

Die Verkürzung des Wechselprozesses auf drei Wochen zum jetzigen Zeitpunkt wird aus Kundensicht positiv und aus Netzbetreibersicht kritisch gesehen, zumal in Österreich in den vergangenen Jahren ein gut funktionierender Wechselprozess implementiert wurde (mit kürzest möglicher Wechselfrist von 4 Wochen und Wechselstichtagen) und derzeit auf EU-Ebene (zB. London Forum) ein einheitlicher Wechselprozess angestrebt wird. Einem diesbezüglichen Ergebnis jetzt vorzugreifen und eine neuerliche Novellierung und aufwendige Änderungen zu riskieren, ist nicht sinnvoll. Damit werden wieder nicht unerhebliche Kosten auftreten.

Eine Änderung der Dauer des Lieferantenwechsels sollte jedenfalls erst mit der Umsetzung der endgültig in Kraft getretenen 3. EU-Erdgasbinnenmarkttrichtlinie erfolgen, damit allfällige mehrfache Adaptierungen und damit Rechtsunsicherheiten und Kosten vermieden werden. Generell sollte bei der Gestaltung von Marktprozessen auf die europäische Einheitlichkeit geachtet werden. Durch die an den Tag gelegte zeitliche Dynamik - langfristig ausgelegte Regelungen werden oft vor Wirksamwerden bereits wieder abgeändert - wird eine Stabilisierung der erforderlichen Prozesse verunmöglicht. Die Auswirkung sind höhere Administrationskosten und mangelnde Prozess-Qualität. Dies verursacht eine wachsende Unzufriedenheit der Kunden. Insbesondere dem Gasmarkt, der im Gegensatz zum Strommarkt in intensivem Substitutions-Wettbewerb mit anderen Energieformen (zB. Heizöl) steht, fügen diese Vorgangsweisen nachhaltig nicht mehr gut zu machende Schäden zu.

Die Verkürzung der Wechselfrist auf 3 Wochen (der Wechsel an jedem Kalendertag) verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und Kosten bei den Netzbetreibern, die letztendlich der Netzkunde zu tragen hat.

Die Regelung ist nicht abschließend durchdacht, da der vorliegende Entwurf keine Übergangszeitraum für eine Verkürzung der Wechselfrist vorsieht und die jetzt vorgesehene Umsetzung vor allem im Clearingbereich viele offene Fragen aufwirft. Organisatorisch ist eine Umsetzung ohne Übergangsfrist jedenfalls nicht machbar, da sich die Branche erst auf die Umsetzung vorbereiten muss. Sinnvoll ist daher eine Umsetzung erst in zeitlicher Abfolge mit der Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets in nationales Recht.

#### **Zum § 57 Abs. 1 GWG**

In der Praxis treten gelegentlich Fälle auf, wonach Dienstbarkeitsbestellungsverträge, welche vor mehreren Jahrzehnten abgeschlossen wurden, nicht grundbücherlich intabuliert wurden. In der Folge kommt es zu Rechtsstreitigkeiten, weil die bloß obligatorischen Rechte nicht auf Rechtsnachfolger jenes Liegenschaftseigentümers, mit welchem der Netzbetreiber den privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat, überbunden wurden. Weigert sich der neue Eigentümer, einen Servitutsvertrag abzuschließen und stehen keine gelinderen Mittel zu Verfügung, so ist ein Enteignungsantrag zu stellen, welcher sowohl den zukünftigen als auch auf den rückwirkenden Gebrauch des Grundstückes legitimiert.

Da die herrschende Meinung den Enteignungstatbestand auf die Erhaltung und den Betrieb von Fern- oder Verteilerleitungen erstreckt sieht, sollte dies aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit für die Behörde und für die Parteien des Verfahrens legislativ im Gesetz sowie in den Erläuternden Bemerkungen ausdrücklich verankert werden.

Aus diesem Grund schlagen wir nachstehende Formulierung der Bestimmung des § 57 Abs. 1 Satz 1 GWG, welcher die Voraussetzungen der Enteignungen regelt, vor:

„(1) Eine Enteignung durch die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten ist zulässig, wenn dies für die Errichtung, die Erhaltung sowie den Betrieb der Fern- oder Verteilerleitung erforderlich und im öffentlichen Interesse gelegen ist.“ [...]

In den Erläuternden Bemerkungen sollte schließlich darauf hingewiesen werden, dass die gegenständliche Ergänzung lediglich einer Klarstellung der ohnedies bereits geltenden Rechtslage dient.

### **3. Änderung des E-RBG (Art 3 des Entwurfes)**

#### **Zu § 16 Abs. 1 Z 31 E-RBG**

Die in § 42e GWG (und 47a EIWOG) enthaltene Verordnungsermächtigung für die Energie-Control Kommission soll durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung in § 16 E-RBG abgesichert werden. Vor dem Hintergrund der Judikatur des VfGH zur Erteilung von Verordnungsermächtigungen an Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (6.10.2006 G151/05 u.a., VfSlg 17.961) , ist die Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 1 Z 31 äußerst kritisch zu sehen.

Abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass mit Inkrafttreten des Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes die jeweiligen Wechselverordnungen im Strom- und Gasbereich adaptiert werden müssen.